

1 Rechtliche Grundlagen

Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) vom 4. Oktober 1991, Art. 16 Abs. 2, nachteilige Nutzungen: «Aus wichtigen Gründen können die zuständigen Behörden solche Nutzungen unter Auflagen und Bedingungen bewilligen.»

2 Geltungsbereich

Das Kreisschreiben regelt die waldrechtlichen Aspekte der Bestattung von menschlichen und tierischen Verbrennungsaschen im Waldareal.

3 Anwendungsbereiche

Die individuelle, private Aschebestattung im Wald ist bewilligungsfrei. Viele Bedingungen und Auflagen sind jedoch auch ohne Bewilligungspflicht zu beachten (siehe auch Merkblatt «Aschebestattungen im Wald»).

Das organisierte Bestatten ist eine nachteilige Nutzung von Wald im Sinne von Art. 16 WaG. Es ist daher bewilligungspflichtig.

4 Verfahren

Die Bewilligung für organisierte Bestattungen im Wald wird von der zuständigen Waldabteilung unter Bedingungen und Auflagen erteilt, wenn die Waldfunktionen und die Bewirtschaftung des Waldes durch die nachteilige Nutzung nicht beeinträchtigt werden und «wichtige Gründe» für die Bewilligung vorliegen.

Sind für die organisierte Bestattung keine weiteren Bewilligungen oder Ausnahmebewilligungen erforderlich, erteilt die zuständige Waldabteilung die Bewilligung zur nachteiligen Nutzung in Form einer Verfügung. Der Erlass der Verfügung ist zu publizieren. Beschwerden zur Bewilligung sind an die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion zu richten.

Erfordert die organisierte Bestattung weitere Bewilligungen, etwa eine Baubewilligung oder eine Ausnahmebewilligung aus Raumplanungs-, Landschaftsschutz-, Naturschutz- oder Gewässerschutzgründen, so ist ein koordiniertes Verfahren nach Koordinationsgesetz (BSG 724.1) durchzuführen. Die zuständige Waldabteilung erstellt einen Amtsbericht zuhanden der Leitbehörde.

5 Bedingungen und Auflagen für organisierte Bestattungen

5.1 Bedingungen

- Für das gesamte Waldareal ist die freie Zugänglichkeit jederzeit gewährleistet (Art. 14 Abs. 1 WaG [SR 921.0], Art. 21 Abs. 1 KWaG [BSG 921.11]).
- Die Waldeigentümerin bzw. der Waldeigentümer stimmt den Bestattungen in ihrem/seinem Waldareal zu.
- Das vorgesehene Areal umfasst keine geschützten Biotope, keine Flächen von Totalwaldreservaten, keine Objektschutzwälder und keine Grundwasserschutzzonen.
- Es ist mit dem Bewilligungsgesuch ein Nutzungskonzept vorzulegen, das über die Abgrenzung des «Bestattungswaldes», über den Betrieb, über die geplante Anzahl an Bestattungen und über die nötige Infrastruktur Auskunft gibt. Das Nutzungskonzept hat die nachfolgenden Bedingungen zu beachten.
- Es werden innerhalb der Bestattungsflächen im Wald keine Begehungswege und Plätze erstellt.
- Das Errichten von Kleinbauten (Baracken, Unterstände) sowie das Aufstellen von Fahrnisbauten oder mobilen Einrichtungen (WC, Baustellenwagen, Zelte) im Areal des Bestattungswaldes ist nicht gestattet.
- Vereinbarungen zwischen Waldeigentümerin bzw. Waldeigentümer und Betreiberin bzw. Betreiber der Waldbestattungen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Waldabteilung. Sie hat dabei insbesondere die Bewirtschaftung und Pflege des Waldes zu beurteilen.
- Reglemente und Weisungen der Betreiberin bzw. des Betreibers der Waldbestattungen sind der zuständigen Waldabteilung zur Prüfung vorzulegen.
- Die Haftung für Aktivitäten im Zusammenhang mit Waldbestattungen und die Haftpflicht im Areal des Bestattungswaldes sind durch die Betreiberin bzw. den Betreiber verbindlich zu regeln.
- Die Nutzung eines «Bestattungswaldes» berechtigt nicht, die angrenzenden Waldstrassen mit Motorfahrzeugen zu befahren. Für Einzelfälle sind Ausnahmegewilligungen einzuholen.
- Betreiber von «Bestattungswäldern» können generelle Regelungen für die Zufahrt und die Parkierung treffen, soweit die Grundeigentümer dies gestatten.
- «Bestattungswälder» sind möglichst an Orten anzulegen, die mit dem ÖV erreichbar sind und eine geeignete öffentliche Parkierung in der Nähe aufweisen.

5.2 Auflagen

- Es werden im Wald keine Abdankungsfeiern durchgeführt. Beisetzungen im kleinen Personenkreis sind zulässig.
- Es darf nur Asche ohne Urne ausgebracht werden. Auch biologisch abbaubare Urnen sind nicht erwünscht.

- Grabmale, Grabschmuck, Blumen und Kränze, Kerzen, Fotos und Erinnerungsgegenstände sind nicht gestattet. Es dürfen keine Blumen gepflanzt oder Blumentöpfe hingestellt werden.
- Eine Bepflanzung im Wald durch die Betreiberin bzw. den Betreiber oder durch die Angehörigen ist nicht gestattet. Pflanzungen zur Waldverjüngung dürfen nur von der Waldeigentümerin bzw. dem Waldeigentümer mit standortgerechten Baum- und Straucharten ausgeführt werden.
- Die Anzahl von Bestattungen ist begrenzt. Pro Are (10m x 10 m) Waldareal bzw. pro Bestattungsbaum dürfen maximal 2 Bestattungen innerhalb von 10 Jahren stattfinden, um den Eintrag von Fremdstoffen in den Boden vertretbar zu halten.
- Entlang von Fliessgewässern im Wald dürfen keine Bestattungen stattfinden. Ein Mindestabstand von 10 Metern zu Fliessgewässern ist einzuhalten.
- In vernässten Waldböden, bei Tümpeln sowie im Bereich stufiger Waldränder dürfen keine Bestattungen stattfinden.
- Wegweiser, Hinweisschilder und Markierungen sind zurückhaltend und «waldverträglich» anzubringen. Einfache Farbmarkierungen an Bäumen oder einheitliche, kleine und unauffällige Beschriftungstäfelchen (max. 100 cm²) am Baum oder am Boden sind zulässig.
- Das Areal des Bestattungswaldes darf nicht mit Fahrzeugen befahren werden (Ausnahme: Forstliche Bewirtschaftung des Waldes).

6 Inkrafttreten

Dieses Kreisschreiben wurde von der Lenkungsgruppe Wald der AWN-Geschäftsleitung am 28.04.2021 genehmigt. Es tritt auf den 03.05.2021 in Kraft und ersetzt das KS 8.9/2 vom 10.05.2005.

7 Hinweise

Bei individueller, privater Bestattung darf nur Asche ausgebracht werden. Auf Kennzeichnungen der Grabstätte sowie auf Grabmale, Blumen, Kerzen, Fotos und sonstigen Schmuck ist zu verzichten (siehe auch Merkblatt «Aschebestattungen im Wald»).

Bern, den 03.05.2021

**Amt für Wald und Naturgefahren des
Kantons Bern**



Roger Schmidt
Amtsvorsteher